Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 28.08.2026

Az.: K 136/25

Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 13.04.2027	**09:00 Uhr**	**IV, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Meuselbach
an

lfd.Nr.	Gemar-kung	Flur, Flur-stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1 - 1/2 Anteil des Y. B. an	Meusel-bach	1, 131/1	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 76, 98744 Schwarzatal OT Meusel-bach-Schwarzmühle	405	1687 BV 1
2 - 1/2 Anteil des T. B. an	Meusel-bach	1, 131/1	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 76, 98744 Schwarzatal OT Meusel-bach-Schwarzmühle	405	1687 BV 1

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
1/2 Miteigentumsanteil des Y. B. an
freistehendes, teilunterkellertes Einfamilienhaus, Baujahr vor 1900,
Garage und Schuppen
- nähere Angaben siehe Gutachten -;
Verkehrswert: 11.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
1/2 Miteigentumsanteil des T. B. an
freistehendes teilunterkellertes Einfamilienhaus, Baujahr vor 1900,
Garage und Schuppen

Verkehrswert: 11.000,00 €

Lfd. Nr. 1 und 2 (beide 1/2 Miteigentumsanteile zusammen)

Verkehrswert: **22.000,00 €**

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 18.12.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.